

# GESCHÄFTSORDNUNG

## 1. Grundsatz

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung des SC Leipzig-Lindenau keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

## 2. Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung findet für alle Versammlungen und Sitzungen der in §8, Abs. 1 der Satzung des SC Leipzig-Lindenau genannten Organe Anwendung.

## 3. Einberufung und Tagesordnung

1. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per Mail mindestens 14 Tage vor dem Termin mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die mit der Einberufung bekannt gegebene Tagesordnung kann durch Beschluss zu Beginn der Sitzung ergänzt oder geändert werden.
4. Der Leiter der Sitzung lässt über die Annahme der Tagesordnung abstimmen.

## 4. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

1. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht der Mitgliederversammlung richten sich nach der Satzung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Dem Vorstand ist es gestattet, eine Abstimmung über das Internet herbeizuführen. Der die Abstimmung Beantragende hat dafür eine Frist zu setzen, die mindestens 10 Tage betragen muss, wobei der Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe nicht mitgerechnet wird. Alle nicht innerhalb dieser Frist abgegebenen Stimmen zählen als Stimmenenthaltung. Das Ergebnis ist im Protokoll der danach folgenden Beratung festzuhalten.
4. Stimmenübertragungen durch Vollmacht sind nicht statthaft.
5. Wurde aus Gründen der Beschlussunfähigkeit eine Sitzung aufgelöst, ist eine neue innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Diese Zusammenkunft ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

## 5. Versammlungsleitung und Ablauf der Zusammenkunft

1. Die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter) geleitet.
2. Dem Versammlungsleiter wird es ermöglicht, die Leitung der Zusammenkunft zeitweilig einem gewählten Funktionär zu übertragen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufs der Versammlung erforderlich sind. Ist deren Durchführung unter diesen Aspekten gefährdet, kann der Versammlungsleiter u.a. Störer des Raumes verweisen, die Zusammenkunft unterbrechen bzw. aufheben.
4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen und falls erforderlich, Redner unterbrechen und ihnen das Wort entziehen. Einsprüche gegen solche Entscheidungen

sind sofort zu erheben. Sie gelten als Antrag zur Geschäftsordnung. Derartige Anträge werden ohne Aussprache durch die Versammlung entschieden.

5. Die Tagesordnungspunkte kommen in festgelegter Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen; Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Arme anzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann zur schriftlichen Wortmeldung auffordern. Die Worterteilung erfolgt durch den Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Aus gegebenem Anlass kann hiervon abgewichen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung wird vom Versammlungsleiter sofort, jedoch erst, nachdem der Vorredner seine Ausführungen beendet hat, erteilt.
6. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung brauchen nicht gehört zu werden; in der Regel eine Für- und eine Gegenrede.
7. In der Aussprache beträgt die Redezeit je Beitrag maximal 5 Minuten. Die Beendigung einer in Gang befindlichen Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt kann durch den Versammlungsleiter oder durch ein ordentliches Mitglied beantragt werden (Antrag zur Geschäftsordnung). Über diesen Antrag ist ohne Aussprache sofort abzustimmen.
8. Im Raum der Versammlungen herrschen Alkohol- und Rauchverbot.

## **6. Abstimmungen**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vom Versammlungsleiter festzulegen.
2. Ein zur Abstimmung stehenden Antrag muss nochmals vollständig vorlesen werden, wenn gegenüber der ursprünglichen Fassung Änderungen gefasst wurden.
3. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
4. Das Abstimmungsergebnis ist durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.
5. Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.

## **7. Arbeitsfeldbestimmung des Vorstandes**

1. 1. Vorsitzender
  - Der 1. Vorsitzende leitet den Verein im Sinne der Satzung;
  - Vertritt den Verein im Rechtsverkehr;
  - Koordiniert die Arbeit der Organe und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse und Ordnungen;
  - Koordiniert die Arbeit mit den übergeordneten Verbänden (insbesondere bei Anträgen, Meldungen an Verband u.a.);
  - Ist Hauptansprechpartner gegenüber dem Vermieter des Vereinsheimes;
2. 2. Vorsitzender (Jugendwart)
  - Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in Abwesenheit;
  - Leitet die Jugendarbeit des Vereines und den Jugendspielbetrieb;
  - Unterstützt insbesondere die Arbeit des Jugendsprechers;
  - Vertritt den Verein im Rechtsverkehr;
  - Koordiniert Rahmenveranstaltungen des Vereines
3. Schatzmeister
  - Der Schatzmeister bearbeitet die Finanzgeschäfte des Vereines unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen;
  - Erstellt den Finanzplan und den Jahresabschluss;
  - Vertritt den Verein im Rechtsverkehr;
4. Jugendsprecher
  - Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder des Vereines;
  - Erläutert den jugendlichen Mitgliedern Beschlüsse der Organe des Vereines;
  - Organisiert außerschachliche Jugendveranstaltungen;

5. Leiter Spielbetrieb

- Der Leiter Spielbetrieb koordiniert den Spielbetrieb für die Erwachsenen (männl.);
- Organisiert die Vereinsturniere (Schnellschachcup, Vereinsmeisterschaft, Familienmeisterschaft und Blitzturnier)
- Koordiniert die Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Zustand des Vereinsheimes stehen;

6. Leiter Marketing

- Der Leiter Marketing ist verantwortlich für die Pressearbeit des Vereines;
- Koordiniert den Internetauftritt des Vereines;
- Leitet die Sponsorensuche – und verbindung;
- Koordiniert die Vermarktung des Vereines;
- Unterstützt die Koordinierung von Rahmenveranstaltungen des Vereines

7. Leiter Frauen- und Mädchenschach

- Der Leiter Frauen- und Mädchenschach koordiniert den weiblichen Spielbetrieb des Vereines in Abstimmung mit dem Jugendleiter und dem Leiter Spielbetrieb;
- Organisiert Maßnahmen zur Förderung des Frauen- und Mädchenschach im Verein;

Sind Vorstandsposten unbesetzt (außer 1. und 2. Vorsitzender und Schatzmeister), können diese Aufgaben durch Vorstandsbeschluss auf anderen übertragen werden.

Diese Geschäftsordnung wurde am 02.03.2010 vom Vorstand beschlossen und gilt als Arbeitsgrundlage für den Vorstand bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.